

RS UVS Wien 1994/06/20 07/21/252/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.06.1994

Rechtssatz

Bei Arbeiten, die eine größere Bewegungsfreiheit erfordern (hier Spenglerarbeiten) sieht§72 Abs2 AAV eine konkrete Schutzausrüstung vor und läßt keine Alternative zu.

Schlagworte

Spenglerarbeiten, Schutzausrüstung bei Spenglerarbeiten

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at